

EUROPA

im Überblick

12/2010 – 26. März 2010



Deutscher Anwaltverein
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL

Schriftleitung: RAin Eva Schriever, LL.M. (v.i.S.d.P.), RA Thomas Marx

ROM III: VORSCHLAG FÜR EU-SCHIEDUNGSRECHT – KOMMISSION

Die Kommission hat am 24. März 2010 ihren Vorschlag für eine EU-Regelung für grenzüberschreitende Scheidungen vorgelegt („Rom III“; s. EiÜ [01/10](#)). Mit der Regelung soll das auf einen grenzüberschreitenden Scheidungsfall anzuwendende nationale Recht leichter zu erkennen sein und so die Rechtssicherheit für internationale Paare verbessert werden (s. [Pressemitteilung](#) Kommission). Nachdem 2008 der Verordnungsvorschlag [KOM\(2006\) 399](#) am schwedischen Widerstand scheiterte, wählt die Kommission jetzt erstmals das Verfahren der Verstärkten Zusammenarbeit nach Art. 20 [EUV](#), 326 ff. [AEUV](#) (s. EiÜ [37/08](#)). Sie folgt damit dem Aufruf von zehn Mitgliedstaaten. Laut Vorschlag können Paare (auch ohne konkrete Trennungsabsicht) das anzuwendende Recht wählen, vorausgesetzt, dass ein Ehepartner eine Verbindung zu diesem Land hat (z. B. Staatsangehörigkeit). Falls sich die Partner nicht auf ein nationales Recht einigen können, haben die Gerichte der Teilnehmerstaaten eine einheitliche Formel zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts zu gebrauchen. Davon profitiert vor allem der finanziell schwächere Ehepartner, da es nun nach Trennung und Wegzug eines Partners in einen anderen Teilnehmerstaat schwieriger ist, die Scheidung nach dortigem Recht zu beantragen („forum shopping“). Rat und Parlament müssen der Verstärkten Zusammenarbeit noch zustimmen.

VERBRAUCHERRECHTSRICHTLINIE: REDING FLEXIBEL – PARLAMENT

Justizkommissarin Reding besteht nicht mehr auf einer Vollharmonisierung des Verbraucherrechts. Dies teilte sie während der Sitzung des parlamentarischen [Binnenmarktausschusses](#) zum Verbraucherschutz am 16. März 2010 mit. Sie bezog Stellung zum Kommissionsvorschlag [KOM\(2008\) 614](#) für die Verbraucherrechtsrichtlinie. Eine minimale Harmonisierung sei nicht erfolversprechend, wie die aktuellen Richtlinien zeigten. Soweit dies möglich ist, sei eine Harmonisierung anzustreben, im Übrigen auf Minimalharmonisierungen und Ausnahmeregelungen zurückzugreifen. Konkret sprach sich Reding für eine Vollharmonisierung der Definitionen aus, während sie im Bereich der Informationspflichten flexible, pragmatische Regelungen bevorzugte. Verbraucher und Unternehmer bräuchten Rechtssicherheit, was verständliche, transparente Regeln voraussetze. Entsprechende Muster könnten hingegen einheitlich gestalten werden. Mehrmals erwog Reding eine Differenzierung zwischen Distanzverträgen und „face-to-face“ – Verträgen. Der Anwendungsbereich der Richtlinie sollte dabei klar bestimmt sein. Einer Änderung oder Streichung des Art. 4 des Vorschlags sowie der Beschränkung der Anwendung auf Online-Verträge steht sie offen gegenüber. Schwab will sein [Arbeitsdokument](#) bis Juni überarbeiten (s. EiÜ [08/10](#)).

ABGEORDNETE FORDERN VERBRAUCHERSAMMELKLAGE – PARLAMENT

Ihren Berichtsentwurf [2009/2137\(INI\)](#) zum Verbraucherbarometer hat am 9. März 2010 die Abgeordnete Anna Hedh im Parlament vorgestellt (s. EiÜ [05/08](#)). Die Stärkung der Verbraucherrechte sei erforderlich, um das Vertrauen der EU-Bürger in den Binnenmarkt zu stabilisieren und so die EU aus der Finanzkrise hinauszuführen. Dies war allgemeiner Konsens in der Debatte. Die zuständigen Kommissare John Dalli (Verbraucherschutzpolitik) und Michel Barnier (Binnenmarkt) gelobten eine enge Zusammenarbeit, um koordinierte Verbraucherschutzmaßnahmen auf den Weg zu bringen. Dalli würdigte das Verbraucherbarometer als eine Art Alarmsystem, welches die Verbraucherezufriedenheit anzeigt, Missstände bei der Umsetzung europäischer Richtlinien aufzeigt und Fortschritt widerspiegelt. Mehrfach wurde betont, dass Systeme kollektiver Rechtsdurchsetzung wie Sammel- oder Verbandsklagen geschaffen werden müssten, damit eine Durchsetzung der auf europäischer Ebene bestehenden Rechte gewährleistet werde. Das Parlament hat den Berichtsentwurf angenommen. Dieser verlangt etwa die Einrichtung unabhängiger Verbraucherschutzstellen in sämtlichen Mitgliedstaaten mit der Befugnis, uneingeschränkt Verfahren vor nationalen Gerichten anzustrengen sowie eine stärkere Marktüberwachung. Ferner wird die Kommission zur Weiterverfolgung des Grünbuchs über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher ([KOM\(2008\) 794](#)) aufgefordert (s. EiÜ [02/10](#)).

ERSATZ DER AUSBILDUNGSKOSTEN FÜR FUSSBALLPROFIS – EUGH

Fußballclubs können Entschädigung verlangen, wenn ein durch sie ausgebildeter Nachwuchsspieler, seinen ersten Profivertrag bei einem Verein in einem anderen Mitgliedsstaat unterschreibt. So entschied der EuGH am 16. März 2010 in der Rechtssache [C-325/08](#). Im Ausgangsverfahren verklagte der Verein Olympique Lyon einen ehemaligen Nachwuchsspieler und den Verein Newcastle UFC zur gesamtschuldnerischen Leistung von Schadensersatz. Der Nachwuchsspieler war gemäß Art. 23 der Berufsfußball-Charta des französischen Fußballverbands verpflichtet, auf Verlangen seinen ersten Profivertrag bei seinem Ausbildungsverein zu unterschreiben. Das Schadensersatzverlangen wurde auf Art. L. 122-3-8 des französischen [Arbeitsgesetzbuches](#) gestützt. Im Ausgangsfall lehnte der Nachwuchsspieler das Angebot von Olympique Lyon ab und unterschrieb bei dem englischen Club Newcastle UFC. Gegen die Schadensersatzforderung von Olympique Lyon wandte er ein, dass die fragliche Vorschrift, wenn auch kein formelles Verbot, so doch zumindest ein tatsächliches Hindernis seiner Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 39 [EG](#) (Art. 45 [AEUV](#)) darstelle. Dagegen urteilte der Gerichtshof, dass die Förderung der Anwerbung und Ausbildung junger Berufsfußballspieler Einschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit gestatte. Dies folge aus dem Bosman-Urteil ([C-415/93](#)). Daher könne keine pauschale Summe, wohl aber eine Entschädigung, die sich an den tatsächlichen Ausbildungskosten orientiert, verlangt werden.

WIE WEIT GEHT DAS ANTI-PIRATERIE-ABKOMMEN? – PARLAMENT

Die Kommission verhandelt für die EU mit den USA und weiteren Industriestaaten über das Anti-Counterfeiting Trade Agreement ([ACTA](#)) – bislang geheim. Das EU-Parlament hat am 10. März 2010 von der Kommission nunmehr Auskunft zum Stand der Verhandlungen [verlangt](#). Notfalls will es den EuGH einschalten und sein Informationsrecht aus dem [Lissabonvertrag](#) durchsetzen. Ziel des Abkommens ist es, Produktpiraterie etwa bei Luxusgütern, Kleidung und Musik zu bekämpfen. Das Parlament zeigt sich besorgt über das Fehlen einer Rechtsgrundlage für das ACTA und kritisiert, dass es nicht um Zustimmung zu dem Verhandlungsmandat ersucht wurde. Es befürchtet, dass die Beschlagnahme und Durchsuchung von Laptops, Handys, MP3-Playern oder anderen Geräten zur Informationsspeicherung durch Grenz- oder Zollbehörden erlaubt werden könnte, ohne dass es eines Durchsuchungsbefehls bedarf. Ausdrücklich hat sich das Parlament auch gegen die Aufnahme von Three-Strikes-Verfahren ausgesprochen. Dieses Verfahren sieht vor, dass Nutzern nach dreimaliger Urheberrechtsverletzung der Internetzugang abgeschaltet wird. Ohnehin sollte eine Sperrung des Internetzugangs nicht ohne vorherige gerichtliche Überprüfung erfolgen können. Wie bei SWIFT (s. EiÜ [09/10](#); EiÜ [03/10](#)) setzt der EU-Beitritt zum ACTA die Zustimmung des Parlaments voraus.

WETTBEWERBSPOLITIK 2008 – WIE GEHT'S WEITER? – PARLAMENT

Am 9. März 2010 hat das EU-Parlament den Berichtsentwurf [2009/2173\(INI\)](#) von Sophia in 't Veld zur Wettbewerbspolitik 2008 angenommen. In der Aussprache am Vortag betonte die Berichterstatterin, dass die Verbraucher im Mittelpunkt der Wettbewerbspolitik stehen sollten. Der Entwurf fordert mehr Mitgestaltungsmöglichkeiten für das Parlament, etwa durch Einführung des Mitentscheidungsverfahrens. Zu untersuchen sei, warum die Banken die ihnen gewährten staatlichen Beihilfen nicht an die Realwirtschaft weiterleiten. Gegen Banken, die aus staatlichen Beihilfen Gewinne erzielt und diese nachweislich einbehalten bzw. nicht weitergeleitet haben, sollten Maßnahmen ergriffen werden. Erforderlich sei ein EU-Rechtsrahmen für ein grenzüberschreitendes Krisenmanagement im Finanzsektor mit einheitlicher Regulierungsbehörde und Notfallfonds. Im Kartellrecht begrüßte das Parlament die Verhängung hoher Geldbußen bei wettbewerbswidrigem Verhalten. Diese seien jedoch nicht immer das mildeste Mittel. Wünschenswert wäre daher ein breiteres Spektrum an Sanktionsmaßnahmen. Ferner seien der Grundsatz der persönlichen Haftung und die Möglichkeit strafrechtlicher Sanktionen einzuführen. Branchenspezifische Untersuchungen sollten schließlich auch aufgrund einer Empfehlung des Parlamentes erfolgen.

EIÜ-BEZUG – HINWEISE

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an bruessel@eu.anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter dbf@dbfbruxelles.com bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter bruselas@cgae.es